

Gebührensatzung für die Nutzung der Aussichtsplattform am Borgwallsee als Außenraustandort des Standesamtes Niepars

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S.650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen, vom 23.05.2024 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der „Aussichtsplattform am Borgwallsee“ in der Gemeinde Steinhagen, Ortsteil Negast, werden nach dieser Satzung Gebühren für deren Nutzung als Außenraustandort für standesamtliche Trauungen erhoben.
- (2) Die Nutzfläche des Standortes „Aussichtsplattform am Borgwallsee“ (Nutzungsgegenstand) umfasst neben der eigentlichen Aussichtsplattform, die vorgelagerte Grünfläche (Seewiese), sowie den Außenbereich, rund um die Tourismusinformationsstätte (Gebäude). Der Innenbereich der Tourismusinformationsstätte ist in der Regel von einer Nutzung für Trauungen ausgenommen, kann aber im Notfall (Schlechtwetterereignisse) durch das Standesamt Niepars für die Durchführung von Trauungen in Anspruch genommen werden.

§ 2 Art der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren für die Nutzung des Nutzungsgegenstandes erhoben:

- Gestaffelte Nutzungsgebühr (§5)

§ 3 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Gebühren sind die jeweils heiratswilligen Paare (Nutzer), die sich diesen Außenraustandort als Ort der unmittelbar stattfindenden standesamtlichen Trauung auserwählt haben, als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Festlegung des Brautpaares auf diesen Außenraustandort, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eheschließung im Standesamt Niepars.



- (3) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung des Trautermis fällig und sind nach Rechnungslegung, seitens des zuständigen Fachamtes, durch die Gebührenschuldner bei der Amtskasse einzuzahlen.

§ 4

Bemessungsgrundsätze

Bei der Bemessung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

- die Anzahl der in Anspruch genommenen Nutzungsstunden für die Durchführung der standesamtlichen Trauungszeremonie (Zugangverschlusszeiten)

§ 5

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der durch die Gemeindevertretung beschlossenen, jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (2) Mit der Zahlung der Grundgebühr gewährt die Gemeinde Steinhagen den Nutzern eine Nutzungsdauer, i.d.R. **von bis zu 2 Stunden**. Diese Zeit beinhaltet die Vorbereitungstätigkeiten seitens des Standesamtes, die eigentliche Durchführung des Trauaktes, die Zeiten der dem Trauakt unmittelbar nachgelagerten Aktivitäten seitens der Heiratswilligen (z.B. Sektempfang, Hochzeitsfotos etc.) sowie die Nachbereitungszeit des Standesamtsmitarbeiters.
- (3) Jede zusätzlich angefangene Stunde wird mit einem extra Stundensatz berechnet und seitens des zuständigen Fachamtes in Rechnung gestellt.

§ 6

Besondere Regelungen

- (1) Im Rahmen der Vorbereitung, der unmittelbaren Ausführung sowie Nachbereitung der standesamtlichen Trauungszeremonie bleibt der öffentliche Zugang zur Seewiese Dritten (Personen, ohne Bezug zur Hochzeitsgesellschaft) verwehrt. Die Gemeinde überträgt dem/ der Standesamten/ Standesbeamtin für die Zeit der standesamtlichen Inanspruchnahme der Nutzungsfläche das Hausrecht. Sie werden durch die Gemeinde Steinhagen berechtigt während dieser Zeit den Verschluss des unmittelbaren Zugangs zur Seewiese gegenüber Dritten durchzusetzen.

Die Standesbeamten/ Standesbeamtinnen werden angehalten auf diesen Umstand mit einer entsprechenden Plakatierung rechtzeitig hinzuweisen.

- (2) Die gesamte Nutzungsfläche darf durch die Brautpaare für die Aufnahme von Hochzeitsfotos verwendet werden.

- (3) Die Nutzungsfläche darf nicht mit Hochzeitautos bzw. einer Hochzeitskutsche oder sonstigen Fahrzeugen durch die Hochzeitsgesellschaft befahren werden.
- (4) Das Werfen von Reis, Blumen, Konfetti oder ähnlichem Streugut sowie das Zünden von sog. Glitter-, Konfetti- oder sonstigen „Bomben“ bzw. Raketen ist auf dem gesamten Gelände der Seewiese **nicht gestattet**.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter Abs. 4 genannten Pflichten werden den Gebührenschuldern zusätzlich die daraus resultierenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftungsregeln

- (1) Die Gebührenschuldner haften für alle Schäden an den benutzten, baulichen Anlagen und Einrichtungsgegenständen, die durch sie, ihren Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer, im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, verursacht werden.
- (2) Die Gebührenschuldner stellen die Gemeinde Steinhagen von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes, seiner Außenanlagen und Zuwegungen stehen.

Der Haftungsausschluss seitens der Gemeinde greift in den folgenden Fällen nicht:

1. Wenn die Gemeinde eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsgegenstandes zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
 2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Gebührenschuldner, deren Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
 3. Bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder dessen gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
 4. Für Schäden, für die eine Versicherung der Gemeinde besteht und der Ersatz hieraus tatsächlich erlangt werden kann.
- (3) Die Gemeinde Steinhagen übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.



**§ 8
Sonstige Regelungen**

Soweit Regelungen oder Gebühren für bestimmte Fälle in dieser Satzung nicht getroffen bzw. nicht festgelegt sind, kann die Gemeinde Steinhagen gesonderte Vereinbarungen treffen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, in Kraft.

ausgefertigt am: 31.05.2024



Unterschrift Bürgermeister

